

Vereinsatzung



§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bildungswerk Heinz Hesdörffer e.V.“.
Der Sitz des Vereins ist Bad Kreuznach.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des „Bildungswerk Heinz Hesdörffer e.V.“ ist es die Lebensgeschichte des NS-Opfers Heinz Hesdörffer lebendig zu halten und dadurch die Auseinandersetzung mit den Verbrechen des Nationalsozialismus zu fördern, um gegen jegliche Diskriminierung in der Gesellschaft zu sensibilisieren.

Dies geschieht vor allem durch:

- a) Förderung von Studienfahrten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu Orten,
 - die in besonderer Weise mit dem Nationalsozialismus
oder
 - die mit Heinz Hesdörffer während dieser Zeit in Verbindung stehen.
- b) Aufarbeitung der jüdischen Geschichte in Bad Kreuznach bis 1945 durch Jugendliche und junge Erwachsene. Hierzu zählen insbesondere Projektfahrten, Seminare, Workshops, Projektarbeiten und die Aufarbeitung von Literatur und anderen Exponaten insbesondere im Stadtarchiv der Stadt Bad Kreuznach.
- c) Dokumentation und Veröffentlichung der geförderten Maßnahmen. Dies kann in Schrift, Ton, Foto, Video, Internet oder anderer Art, z.B. Referate und Hausarbeiten, Veröffentlichung in Schüler-, Studentenzeitschriften oder sonstigen Jugendzeitschriften, Funk- oder Fernsehsendungen, Bild- oder Tonträgern, Webseiten, graphischer oder plastischer Darstellungen erfolgen.
- d) Geeignete umfassende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Arbeit des Vereins
- e) Förderung von Ausstellungen oder Performances mit entsprechender Thematik.
- f) Organisatorische, ideelle und materielle Förderung weiterer Projekte und Maßnahmen, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit als im Sinne des Vereinszwecks befindet.
- g) Zusammenarbeit mit Vereinen und Arbeitsgemeinschaften die den Zweck des Vereins erfüllen.

Zielgruppen sind Jugendliche und junge Erwachsene aus der Stadt und dem Landkreis Bad Kreuznach. Die Förderung von Maßnahmen in benachbarten Landkreisen ist möglich, sofern ein Mitglied des Bildungswerks diese aktiv begleitet. Die Förderung aller Maßnahmen kann finanziell erfolgen oder durch Beteiligung und Begleitung der Projekte durch Vereinsmitglieder.

§ 4 **Steuerliche Regelungen**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7 **Beiträge**

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 8 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung und
b) der Vorstand

§ 9 **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/-innen,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mailadresse gerichtet war. Die Einladung kann auf dem Postweg, sowie auf dem elektronischen Versandweg zugestellt werden. Die Entscheidung liegt bei dem Mitglied.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein/-e Protokollant/-in zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3 /4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33,1 BGB)

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2 /3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden oder einem/-r Vertreter/in sowie dem/der Protokollant/-in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen. In diesem Fall vertritt diese den Verein bei der laufenden Verwaltung und leitet die Arbeit der Geschäftsstelle. Der Vorstand kann ihr die Leitung von Einzelprojekten im Sinne des Vereinszwecks übertragen. Weitere Aufgaben können schriftlich festgelegt werden.

Die Geschäftsführung arbeitet beratend im Vorstand mit.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung soll den Vorstand entlasten. Der Dienstvertrag der Geschäftsführung, sowie der Aufgaben- und Kompetenzbereich wird durch den Vorstand schriftlich festgelegt. Die Anstellung erfolgt im Rahmen einer sog. geringfügigen Beschäftigung, deren Höhe ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes festzulegen ist.

§ 12
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die jüdische Gemeinde in Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.

Bad Kreuznach, 03.03.2023